



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
K1. 2237

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechts-
gesetz 1959 geändert wird

Wien, 6. Dezember 1988
Schneider/Fo 671/997/88

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	76. GE/9.88
Datum:	14. DEZ. 1988
Verteilt	14.12.88 <i>duh</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Dr. Schöner

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 26. September 1988, Zahl 18.450/173-I B/88, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

K1. 2237

Wien, 6. Dezember 1988

Schneider/Fo 671/997/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechts-
gesetz 1959 geändert wird

Ihre Zahl: 18.450/173-I B/88

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Zum gegenständlichen Entwurf beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliches

Der Entwurf enthält Bestimmungen, die sowohl einem verbesserten Gewässerschutz als auch Verbesserungen in Behördenverfahren dienen. Dennoch sind auch einige Punkte enthalten, die zweifellos zu einer wesentlichen Vermehrung der Behördentätigkeit führen werden.

- 1) Die Neufassung des § 103 (Anforderung an Projekte) bringt genauere Bestimmungen über die Ausstattung wasserrechtlicher Ansuchen, verpflichtet aber auch den Bewilligungswerber eine Art "Umweltverträglichkeitserklärung" abzugeben, nämlich vorweg die Zustimmung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes einzuholen und schon vor Einleitung des Verfahrens mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen. Erfahrungsgemäß sind aber die Antragsteller überfordert, alle diese Maßnahmen in einer für die Behörde brauchbaren Weise abzuwickeln, sodaß diese durch vermehrte Beratung und Hilfestellung hier sicher ständig einschreiten wird müssen.

- 2) Anstelle der nun üblichen vorläufigen Überprüfung sieht der novellierte § 104 eine Art Vorprüfungsverfahren vor. Danach sind alle jene Stellen zu hören, denen die Wahrnehmungen öffentlicher Interessen obliegen. Hierbei ist neuerlich das wasserwirtschaftliche Planungsorgan einzubinden. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist dem Antragsteller, den zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen genannten Stellen sowie den sonst mit dem Vorhaben befaßten Behörden mitzuteilen. Im Zuge dieser Vorprüfung ist dem Bewilligungswerber auch Gelegenheit zu geben, sein Vorhaben zu erläutern. Dies alles soll schon vor der obligaten mündlichen Verhandlung erfolgen.

Wohl sieht der Absatz 4 eine Ermächtigung der Behörde zur Vereinfachung bei Vorhaben von minderer Bedeutung vor, dennoch kann nicht übersehen werden, daß die neuen Verfahrensschritte, wie sie die genannten §§ 103 und 104 vorsehen, zu einer wesentlichen Vermehrung des Verwaltungsaufwandes führen.

- 3) Auf Seite 2 des Vorblattes wird eingeräumt, daß mit der Vollziehung der vorliegenden Novelle ein im Detail nicht bezifferbarer erhöhter Aufwand verbunden ist. Es muß aber dem hier angestellten Vergleich entgegengetreten werden, der diesen Aufwand als nicht ins Gewicht fallend bezeichnet. In den Erläuterungen wird weiters vorgerechnet, daß vorgesehenen Ausgabenvermehrungen Entlastungen der Verwaltung gegenüberstehen "die einander wohl die Waage halten". Dazu ist auszuführen, daß selbst bei Bestimmungen, die (zumindest zum Teil) eine Entlastung der Verwaltung zum Ziel haben (z.B. derzeit § 134, nach dieser Novelle § 13 a, § 103, § 104, § 138 Abs. 4) erfahrungsgemäß ein Verwaltungsmehraufwand entstehen wird.

Wie ausführlich in den Erläuterungen dargestellt wird, sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um Wasser als einen unersetzlichen, nicht vermehrbaren Rohstoff zu schützen und der geänderten sozialen Einstellung zu diesem grundlegenden Naturgut gerecht zu werden. Es wird daher künftig für die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes ein bedeutend höherer finanzieller Aufwand geleistet werden müssen.

- 4) Im Entwurf fehlt eine Neuregelung in der Richtung, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht mehr generell als

geringfügige Einwirkung zu bezeichnen ist. Eine klare und praktische Regelung bezüglich der teilweisen intensiven Aufbringung von Kläranlageninhalten auf Feldern durch Landwirte, die Grubenentleerungen als Nebenverdienst betreiben, wäre wünschenswert.

II. Zu weiteren Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 13 a Abs. 4:

Der Zeitraum von 20 Jahren erscheint angesichts der dynamischen Veränderungen auf dem Gebiet der Abwassertechnologie als zu lang bemessen. Um der laufenden technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen, sollte die Frist mit zehn Jahren festgesetzt werden.

Zu § 13 a Abs. 5:

Die Vorteilsausgleichsregelung erscheint im Hinblick auf eine Abschwächung bzw. Umkehrung des Verursacherprinzips bedenklich. So könnte ein Emittent Kostenbeteiligung verlangen, weil aufgrund einer reduzierten Schmutzfracht beispielsweise die Filteranlage für eine Trinkwasserversorgung wegfallen könnte.

Zu § 13 a Abs. 6:

Der Entfall einer mündlichen Verhandlung bei Anpassungsmaßnahmen, die ausschließlich eine Verringerung der Auswirkungen der Wassernutzung auf öffentliche Interessen und fremde Rechte bewirken, könnte falsch ausgelegt werden. Deshalb scheint eine Neuformulierung wie etwa "... Bei Anpassungsmaßnahmen, die laut Feststellung der Behörde ausschließlich eine Verringerung ...", erforderlich.

Die in den Bestimmungen der §§ 13 a, 13 b und 13 c enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe wie "zumutbare Schritte", "angemessene Fristen" sollten nicht zu einer Verwässerung der Zielrichtung der Novelle führen.

Zu § 21 Abs. 3 letzter Satz:

Folgende Einfügung wäre nötig: Nach dem Wort erforderlich, der Nebensatz mit der Formulierung: "...falls diese Voraussetzungen zutreffen."

Zu § 38 Abs. 3:

Die im Gesetz enthaltene bisherige Formulierung "20- bis 30jährige Hochwässer" scheint ausreichend und aus den folgenden Ausführungen auch realistisch.

Das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet als Hochwasserabflußgebiet festzulegen, würde eine extreme Ausdehnung dieser Gebiete bedeuten. Es wäre daher für weit mehr Bauvorhaben als bisher auch eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig und somit ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand zu erwarten.

Zu § 55:

Im Hinblick auf eine Entlastung der Wasserrechtsbehörde wäre eine Regelung wünschenswert, die eine zwingende Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans erst bei Projekten ab einer gewissen Größenordnung vorschreibt (z.B. größere Kühlwasserentnahmemengen bzw. größere Kühlwasserversickerungen etc.).

Zu Art. II:

Die Frist des Absatzes 2 erscheint zu lange. Gerade im Hinblick auf die Möglichkeit der Wiederverleihung wäre ein Zeitraum von 30 - 50 Jahren dem Erfordernis einer zeitgemäßen Wasserwirtschaft entsprechend.

Einwände müssen gegen die Übergangsfristen, insbesondere des Abs. 3 aus der Sicht einer Bezirksverwaltungsbehörde, die sich vorwiegend mit der Abwasserbeseitigung häuslicher Abwässer mit Anlagen geringer Bedeutung zu befassen hat, vorgebracht werden. Im städtischen Raum ist eine Anhäufung von Altanlagen gegeben, die durch ihre Summationswirkung eine erhebliche Belastung für die Fließgewässer und insbesondere für das Grundwasser darstellen. Hinsichtlich dieser kleineren Anlagen erscheinen die Übergangsfristen sehr großzügig bemessen und sollten um jeweils drei bzw. vier Jahre verkürzt werden.

Zu § 32 Abs. 2 lit. a:

Diese Gesetzesstelle ist nicht im Entwurf zur Änderung vorgesehen, doch erscheint aus der Sicht der kommunalen Wasserentsorgung ein Zusatz nötig. So nach der Formulierung mit den dafür erforderlichen Anlagen

die Ergänzung "... sowie die zugehörigen Einzugsgebiete, die für eine Kanalisierung vorgesehen sind." Dies aus dem Grunde, da letztlich für die Behörde jeder einzelne Kanal Bewilligungstatbestand ist und es daher äußerst zweckmäßig wäre, ein gesamtes Einzugsgebiet in einem gemeinsamen Bewilligungsverfahren wasserrechtlich zu überprüfen.

Zu § 101 Abs. 3:

Es sollte eine Bestimmung dahingehend aufgenommen werden, daß Delegierungen eine Kostenersatzpflicht an die nachgeordnete Behörde auslösen.

Zu § 137 Abs. 1:

Der im Abs. 1 festgesetzte Strafrahmen in Höhe von S 20.000,-- sollte um ein Vielfaches angehoben werden, da dieser keine generalpräventive Wirkung mehr erzielt bzw. mit dem Unrechtsgehalt gravierender Gewässerverunreinigungen nicht mehr im Einklang steht. Eine zu verhängende Strafe sollte in der Größenordnung zu liegen kommen, die eine Gewässerverunreinigung unwirtschaftlich werden ließe.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär